

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Allgemeines	1
1.1 Vorbemerkungen, Planungsanlaß	1
1.2 Untersuchungsbereich	1
2. Zusammenstellung landespflegerischer Grundlagen	2
2.1 Landespflegerische Vorgaben	2
2.1.1 Regionaler Raumordnungsplan	2
2.1.2 Flächennutzungsplan	2
2.1.3 Landschaftsplan	3
2.2 Sammlung der Planungsgrundlagen	3
2.2.1 Vorbemerkungen	3
2.2.2 Abiotische Faktoren	4
2.2.2.1 Naturraum	4
2.2.2.2 Relief, Geländemorphologie	4
2.2.2.3 Geologie, Boden	4
2.2.2.4 Wasserhaushalt	5
2.2.2.5 Klima, Luft	5
2.2.3 Biotische Faktoren	5
2.2.3.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)	5
2.2.3.2 Reale Vegetation und Bodennutzung	5
2.2.3.3 Tierwelt	6
2.2.4 Schutzkategorien	6
2.2.5 Landschaftsbild	7
2.3 Ökologisches Wirkungsgefüge	7
2.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung der Potentiale	7
2.5 Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen	8
2.6 Status-quo-Prognose	9
2.7 Entwickeln landespflegerischer Zielvorstellungen	9

K E N N

ABRUNDUNGSSATZUNG „GEISCHGARTEN“

- LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG, TEIL I -

Trier, im November 1998, teilergänzt im April 1999

Helmut Ernst
Landschaftsarchitekt BDLA
Mühlenstr. 80, 54296 Trier
Telefon: 0651 / 91042-0
Telefax: 0651 / 91042-30
(ABS11551)

Sachbearbeiter(in):
Sabine Turk
Landschaftsarchitektin (bis 15.3.99)
Horst Blaschke
Landschaftsarchitekt BDLA (ab 15.3.99)

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen, Planungsanlaß

Die Ortsgemeinde Kenn beabsichtigt, für den in dem Bestandsplan dargestellten Bereich eine Abrundungssatzung zu erlassen, um hier einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

1.2 Untersuchungsbereich

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich auf den engeren Geltungsbereich sowie ein allseitiges Umfeld zur Herleitung von ggf. vorhandenen bzw. entwickelbaren Ver- netzungsbeziehungen.

2. Zusammenstellung landespflegerischer Grundlagen

2.1 Landespflegerische Vorgaben

2.1.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan (Regionaler Raumordnungsplan i.d.F. von 1985 inkl. Fortschreibung vom Dezember 1995 und Teilfortschreibung vom Mai 1997; RROP) weist der Gemeinde Kenn für alle raumordnerischen Grundfunktionen nur eine Eigenent- wicklung zu. Die Gemeinde liegt außerhalb von Schwerpunktbereichen der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung oder Gebieten mit besonderer Naherholungsfunktion.

Dessen ungeachtet gelten aufgrund der Vorgaben von Raumordnung und Landes- planung generelle Ziele, die auch für den Erlaß einer Abrundungssatzung einzuhalten sind:

- Bei der Planung von Neubaugebieten sind die topografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, ist der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, die Siedlungs- fläche den Ortskernen zuzuordnen und das neugeschaffene Wohnumfeld durch Maßnahmen der Verkehrsberuhigung sowie der Schaffung von Grünflächen o.ä. aufzuwerten.
- Grundsätzlich sind bei der Planung von Neubaugebieten die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, die Baugebiete durch Gestaltung, Gliederung und Bepflanzung in die Landschaft einzubeziehen; die Gestaltung des Ortsrandes bedarf dabei der besonderen Sorgfalt. Landschaftsbeeinträchtigende Bauten sind zu vermeiden, insbesondere landschaftsübliche Bauformen und -materialien zu verwenden.
- Boden ist zu erhalten, ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu vermeiden. Eine weitere Versiegelung von Flächen durch Überbauung und Straßenbau ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die landespflegerischen und ökologischen Belange bei der Wasserversorgung sind zu beachten; sie beziehen sich vornehmlich auf die Sicherstellung der Grundwasserneubildung sowie die Gewährleistung einer aus- reichenden Wassergüte.

2.1.2 Flächennutzungsplan

Der Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplanes stellt das Plangebiet als künftige Mischbaufläche dar.

2.1.3 Landschaftsplan

Die in der Landschaftsplanung konzipierten Entwicklungsziele erstrecken sich über relativ großflächige Gebietseinheiten. Für das hier betrachtete kleinflächige Areal sind keine expliziten Zielvorstellungen formuliert, da sich aus den örtlichen Gegebenheiten keine unmittelbaren Schwachstellen oder spezifische Ziele ableiten lassen.

Die der Grundlagenmittlung des Landschaftsplanes zu entnehmenden, potenzial-spezifischen Daten fließen in die Abhandlung der Naturpotentiale ein (vergl. a. Kap. 2.2.2ff.).

2.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

2.2.1 Vorbemerkungen

Die Abrundungssatzung schafft, ebenso wie der Bebauungsplan, die Rechtsgrundlage für Eingriffe gem. Definition des Landespflegegesetzes und muß daher gemäß § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 1a des Baugesetzbuches i.d.F. vom 01.01.1998 für die bei der Umsetzung der Abrundungssatzung notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen vorbereitenden Charakter besitzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 4 LPflG RP Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 5 LPflG RP hat, wer in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen (nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit RP ist bei Kompensationszeiträumen über 30 Jahren grundsätzlich keine Ausgleichbarkeit gegeben). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Ein Eingriff ist unzulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, es sei denn, der Eingriff ist im Abwägungsverfahren gegenüber den landschaftspflegerischen Belangen vorrangig. In diesem Falle sind statt des Ausgleichs Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen an einer anderen Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).
Vor Zulassung des Eingriffs ist der zuständigen Behörde anhand einer i.d.R. eine Vegetationsperiode umfassenden Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft und einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen zur Umweltverträglichkeit darzulegen, daß Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch bestimmte Maßnahmen ausgeglichen werden.

Sind aufgrund der Erlassung der Abrundungssatzung erhebliche und / oder nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen oder im sonstigen Geltungsbereich der Abrundungssatzung auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

2.2.2 Abiotische Faktoren

2.2.2.1 Naturraum

Kenn liegt innerhalb der Trierer Talweitung (250.0) am südlichen Rand der naturräumlichen Untereinheit des Trierer Moseltals (250.00). Im Süden schließt sich das Untere Ruwertal (250.03) an, im Norden verläuft parallel zum Trierer Moseltal - der Moselleifel bzw. dem Bitburger Gutland vorgelagert - der schmale Streifen der sog. Palliener Sandsteineisen (250.01).

Das Trierer Moseltal ist ein etwa 20 km langes, aber nur rd. 2 km breites von Südwest nach Nordost verlaufendes Schiental, dessen gefällsarme Talstrecke von der Mosel in weiten Schleifen durchzogen wird.

2.2.2.2 Relief, Geländemorphologie

Die Ortsgemeinde Kenn liegt am Südrand des Moseltals auf den bereits leicht erhöhten - somit auch traditionell hochwasserfreien - Flächen im beginnenden Anstieg zum Hunsrück auf ca. 130 - 180 m ü.NN.

Das unmittelbare Plangebiet stellt sich als auslaufende, nordwest-exponierte Hangflanke des rd. 206 m hohen Ackersberg dar, die hier in die Mosel-Niederung ausstreicht. Der Höhenunterschied im Gelände beträgt rd. 3 m.

2.2.2.3 Geologie, Boden

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich zwischen der hier auslaufenden Laubach-Unterstufe (Formation aus Tonschiefer sowie roten und grauen Grauwacken des Unterdevon) und den Flußablagerungen der Mosel (Kies, Sand, Lehm). Die lokal vorherrschenden Ranker und Braunerden neigen zu Podsolierung.

2.2.2.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet weist weder stehende noch fließende Oberflächengewässer auf. In der unmittelbar angrenzenden Schweicher Straße verläuft der Geischbach als verrohrt Gewässer.

Die Grundwasserhöffigkeit läßt sich infolge der in Kap. 2.2.2.3 beschriebenen Grenzbereiche nicht eindeutig definieren - während Tonschiefer als gering wasserführend einzustufen sind, schwankt die pot. Wasserentnahmemenge je nach Art und Mächtigkeit der Flußablagerungen stark.

2.2.2.5 Klima

Der gesamte Talzug gehört zum Klimabezirk des Moselgebietes mit durchschnittlich um 2 - 3°C höheren Lufttemperaturen gegenüber den umgebenden Randhöhen. Der Hauptniederschlag fällt im hydrologischen Winterhalbjahr (Nov. - April), gegenüber nur etwa halb soviel während der Vegetationsperiode (Mai - Oktober).

Als Hauptwindrichtung ist - verstärkt durch die Ausrichtung des Trierer Moseltals - generell Südwest anzunehmen.

2.2.3 Biotische Faktoren

2.2.3.1 Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV)

Die hpnV-Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für das Plangebiet reiche Ausbildungen von Buchenwaldgesellschaften basenarmer Sliikatstandorte (BAB) aus (Luzulo-Fagetum inkl. Melampyro-Fagetum).

2.2.3.2 Reale Vegetation und Bodennutzung

Das Gebiet zeichnet sich durch unterschiedlich intensive Formen der (privaten) Gartennutzung aus. Neben Rasenflächen dominieren insbesondere Fichtenbestände (Gruppen, Reihen), die offensichtlich Sicht- und Windschutzfunktion übernehmen. Einzelheiten sind dem Bestandsplan zu entnehmen, wobei die Darstellungen von Baumstandorten und Nutzungsverteilung ausschließlich auf örtlicher Inaugenscheinnahme basieren, d.h. nicht geodätisch erfaßt wurden.

Die süd-östlich an das Plangebiet anschließenden Rebflächen sind aus der Nutzung genommen und weisen sukzessive Krautentwicklung auf. Nördlich / nordwestlich schließt das Baugebiet „Reihstraße / Schweicher Straße“ an - noch unbebaute Grundstücke zeichnen sich durch wiesenartige Übergangsvegetation aus. Die künftigen Baufenster werden bis hart an die Ostgrenze von Flurstück 57 (letztes Flurstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite der geplanten Abrundungssatzung) heranreichen. Die östlich an o.g. Neubaugebiet angrenzenden Offenlandflächen (Grünland) weisen z.T. umfangreiche Streubestände auf.

Den westlichen Anschluß an das Plangebiet bilden vorhandene Siedlungsstrukturen inkl. zugeordneter Freiflächen.

2.2.3.3 Tierwelt

Über die Tierwelt liegen keine Erhebungen vor, auch dem Landschaftsplan sind diesbezüglich keine auf das Plangebiet bezogenen Aussagen zu entnehmen.

Analog der vorherrschenden Biotopstrukturen und der Siedlungsnähe sind insbesondere kulturfolgende Arten zu erwarten, die die hier teilweise recht dichten Fichtenbestände z.B. als Deckung und Anstutz nutzen. Als Charakterarten können neben diversen Kleinsäugern wie Igel und Mäusen insbesondere Vogelarten wie Haussperling, Amsel oder Star vermutet werden. Im Hinblick auf die vorhandenen Blumenbeete und Obstgehölze ist von einem jahreszeitlich recht hohen Anteil blütenbesuchender Insekten auszugehen.

2.2.4 Schutzkategorien

Das Plangebiet befindet sich außerhalb förmlich ausgewiesener Schutzgebiete / Schutzzobjekte gem. §§ 18 - 22 LPfIG RP.

Die Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim, weist für das unmittelbare Plangebiet keine schützenswerten bzw. geschützten Objekte aus.

Heilquellen o.ä. sowie Wasserschutzzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Trier-Saarburg / Stadt Trier weist für das Plangebiet weder geschützte / schützenswerte Strukturen auf, noch werden naturschutzrelevante Maßnahmen definiert. Die unmittelbar nördlich angrenzenden Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sind zu erhalten.

2.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird lokal stark von den vorhandenen Fichtenbeständen der Gartengrundstücke geprägt, die Reliefenergie des Geländes wird durch die Gehölze bisweilen gänzlich „verschattet“. Als Landschaftsbestandteil bildet das Plangebiet den Übergang zwischen Talniederung und randlichen Erhebungen / Höhenzügen, wobei gleichzeitig der Übergang des Ortes in die freie Landschaft geschaffen wird. Die Landschaftsplanung bewertet die Kombination aus Talweitung, Höhenzügen und wechselnden Nutzungsstrukturen (Rebland, Grünland, Obstwiesen etc.) als Raum mit guter Eignung für die naturbezogene Erholung.

2.3 Ökologisches Wirkungsgefüge

Das ökologische Wirkungsgefüge stellt Wechselbeziehungen zwischen Fauna und Flora des Plangebietes sowie seiner näheren Umgebung dar. Detailaussagen werden infolge Fehlens vertiefter faunistischer Untersuchungen erschwert - generell lassen jedoch die unmittelbare Siedlungsnähe und angrenzende Areale mit Intensivnutzung (Rebland) eingeschränkte Vernetzungsbeziehungen vermuten. Im Hinblick auf die nordöstlich angrenzenden Streuobstbestände und die südlich anschließenden, offengelassenen Rebflächen ist dem Plangebiet jedoch eine gewisse Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktion zuzuordnen. Das konzipierte Baugebiet fügt sich hierbei anteilig zwischen das mit Obstbäumen strukturierte Offenland und das noch im Pionierstadium der Sukzession befindliche Rebland ein, so daß letztlich auch die hangaufwärts stockenden Gehölzriegel mit der Talniederung verknüpft werden.

2.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung der Potentiale

Arten- und Biotopschutz

Gemäß Landschaftsplanung besteht für das Arten- und Biotoppotential lediglich geringe Empfindlichkeit und somit Schutzwürdigkeit. Die derzeit das Plangebiet nutzenden Arten (vergl. auch Kap. 2.2.3.3) unterliegen geringer Störanfälligkeit, vorgefundenen Biotopstrukturen ist eine nur untergeordnete Funktion im Naturhaushalt beizumessen.

Wasserhaushalt

Das Wasserpotential unterliegt einer prinzipiellen Schutzwürdigkeit. Die Grundwasserempfindlichkeit wird durch den Landschaftsplan als mittel bewertet (→ Kluffgrundwasserleiter mit Deckschichten mittlerer Durchlässigkeit).

Inwieweit hier Vorbelastungen infolge der oberliegenden Weinbaunutzung bestehen, kann nicht abschließend definiert werden.

Eine Bebauung unter Beachtung der aktuellen wasserwirtschaftlichen Grundsätze ist gefährlos möglich.

Boden

Die Schutzwürdigkeit des Bodens läßt sich anhand der theoretischen Bodenneubildungsrate von max. 0,25 - 0,5 mm/Jahr interpretieren. Die Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Speicher-, Filter- und Pufferkapazität ist somit grundsätzlich hoch. Vorbelastungen aus der Gartennutzung beschränken sich auf den potentiellen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln - zudem sind die durch die Errichtung der Freizeit-, Gartenhütten entstandenen Bodenversiegelungen als Vorbelastung zu nennen.

Klima

Klimatische Vorbelastungen bezüglich Siedlung und Wohnen drücken sich bereits in den Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP III) aus. Weite Teile des Moseltales, so auch im Bereich Kenn, werden mit der Handlungserfordernis, die luft-hygienische Ausgleichsleistung der Täler zu verbessern, überlagert. Dem Potential Klima kommt somit eine besondere Schutzwürdigkeit zu.

Landschaftsbild, Erholung

Grundsätzlich ist die Empfindlichkeit des lokalen Landschaftsbildes (Plangebiet als Ausschnitt) unter dem Aspekt der Ortseingangssituation zu bewerten. Als der Bebauung vorgelagerte Grünfläche leitet das Plangebiet zum Siedlungsraum über, auch wenn die Bestandsstrukturen bereits als stark überprägt einzuordnen sind. Da sich der bisherige Ortstand durch das gegenüberliegende Neubaugebiet stark verschoben wird, bietet sich eine Arrondierung der Ortslage an, jedoch sollte das Motiv einer Gehölzäsur zwischen dem Rebland und der bebauten Ortslage in der Haupteinfahrtslage von Schweich erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

2.5 Besondere Schutzwürdigkeit von Flächen

Flächen, auf denen aus Gründen des § 17 (2) 1b + 1c LPflG RP eine Nutzungsänderung unterbleiben muß, liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.6 Status-quo-Prognose

Tendenzen einer Nutzungsaufgabe oder einer Intensivierung zeichnen sich nicht ab, daher ist im Grundsatz auch die langfristige Beibehaltung der Gartennutzung vorauszusetzen. Natur und Landschaft würden demgemäß keinen tiefergreifenden Veränderungen unterliegen.

Andererseits legt die Bauflächenausweisung im Bereich „Reihstraße / Schweicher Straße“ nahe, das die letztlich entstehende „Lücke“ (= Plangebiet) zur Ortsabrundung sukzessive ebenfalls einer baulichen Nutzung zugeführt wird.

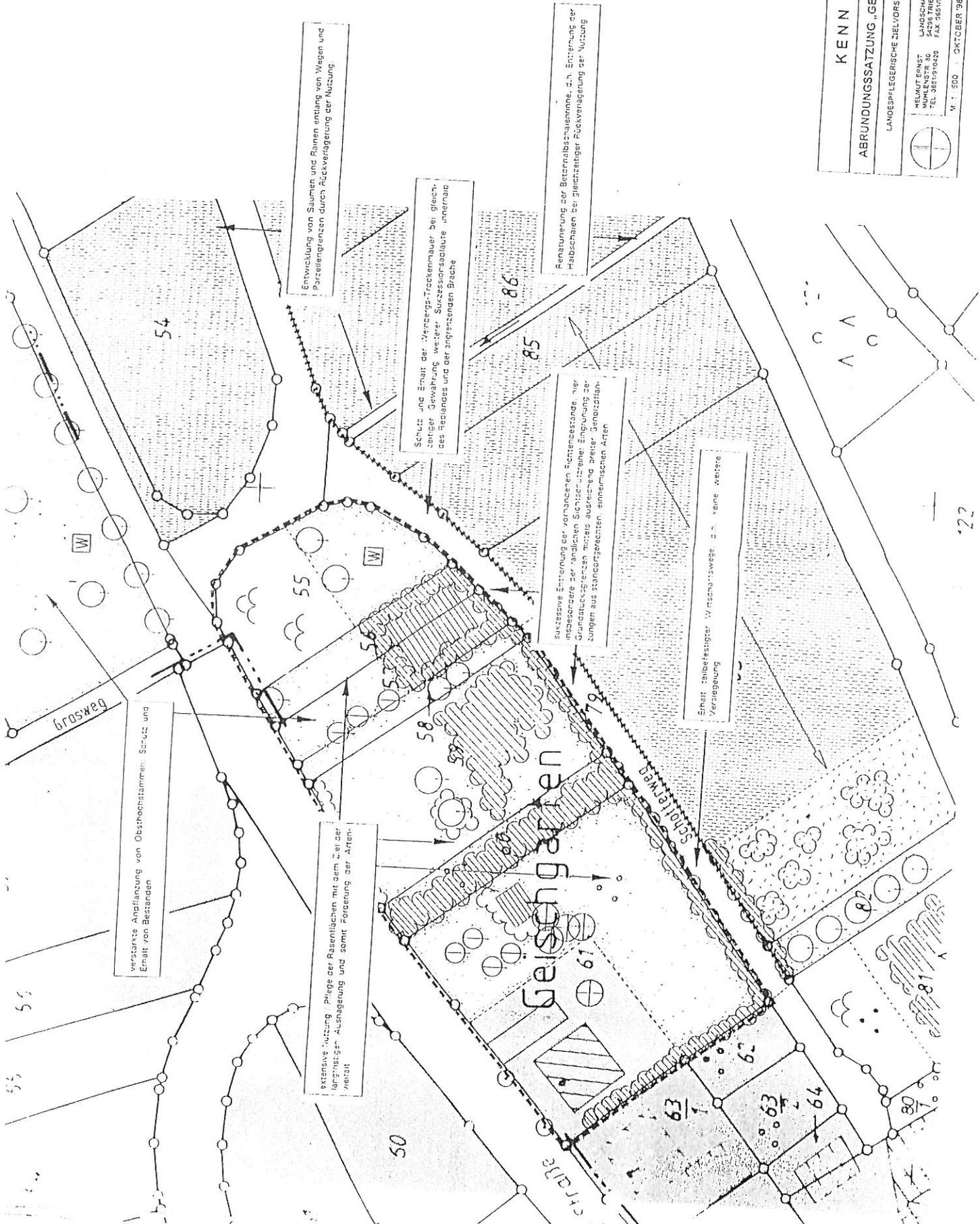
2.7 Entwickeln landespflegerischer Zielvorstellungen

Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen für das Plangebiet Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft - orientiert an den Zielen der Umweltvorsorge - zu entwickeln sind:

- allgemein: Erhalten der gehölzgeprägten Zäsur zwischen Rebland und bebauter Ortslage
- sukzessive Entfernung der vorhandenen Fichtenbestände, hier insbesondere der randlichen Sichtschutzreihe; statt dessen: Eingrünung der Grundstücksgrenzen mittels ausreichend breiter Gehölzpflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Arten
- verstärkte Anpflanzung von Obsthochstämmen; Schutz und Erhalt der vorhandenen Obsthochstämme
- Extensivierung der Pflege der Rasenflächen mit dem Ziel der langfristigen Aushagerung und somit Förderung der Artenvielfalt

Ziele für unmittelbar angrenzende Bereiche sind:

- keine Vollversiegelung der bislang teilbefestigten Wirtschaftswege
- Renaturierung der Halbschalenrinne
- Schutz und Erhalt der Weinbergs-Trockenmauer bei gleichzeitiger Gewährung weiterer Sukzessionsabläufe innerhalb des Reblandes und der angrenzenden Brache
- Entwicklung von Säumen und Rainen entlang von Wegen und Parzellengrenzen durch Rückverlagerung der Nutzung.



verstärkte Anpflanzung von Obststammstücken, Schutz und Erhalt von Beständen

extensive Nutzung / Pflege der Rasenflächen mit dem Ziel der langfristigen Auslagerung und somit Förderung der Artenvielfalt

Entwicklung von Säumen und Rinnen entlang von Wegen und Parzellengrenzen durch Rückverlagerung der Nutzung

Schutz und Erhalt der Verbergs-Teckemauer bei gleichzeitiger Gewährleistung weiterer Sukzessionsabläufe innerhalb des Ablandes und der angrenzenden Brache

sukzessive Entwertung der vorliegenden Sichtbestände, hier insbesondere der andäonalen Sichtschirme; Eingrenzung der Grundstücksgrenzen mittels ausreichend großer Gehölzplantungen aus standortgerechten, einheimischen Arten

Einheit: teilbefestigter Wirtschaftsweg, d.h. keine weitere Verfestigung

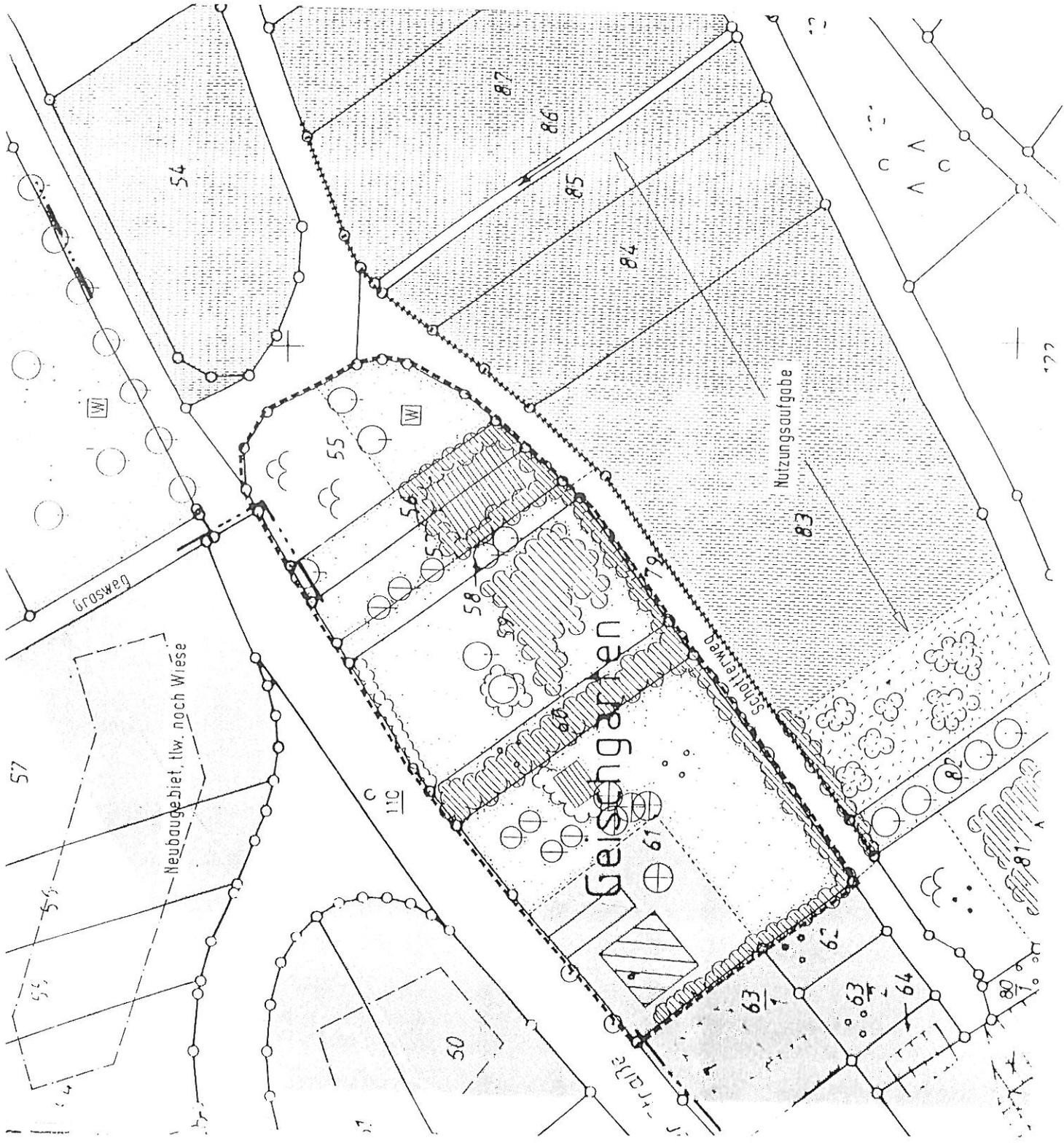
Finanzierung der Betonmalabschalenteile, d.h. Entwertung der Holzschalen bei gleichzeitiger Rückverlagerung der Nutzung

KENN

ABRUNDUNGSSATZUNG „GEISCHGARTEN“

LANDESPFLEGERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

WILDMUTTENST WILDFELDEN 54296 TRIER TEL. 0651/910420 FAX 0651/9104230	M 1: 500 OKTOBER 98 PLAN-NR 1153
---	--------------------------------------



- GEHÖLZE
- FICHTENREIHE, GRUPPE
- ZIEHGEHÖLZGRUPPE, HECKE
- SUKZESSIV ENTKLÄRTE GEHÖLZGRUPPE (BIRKEN, BIRKENREIHE)
- OBSTSTAMM
- OBSTALB., NIEDERSTAMM
- FICHTE (EINZELBAUM)
- KUGELROBINIE

- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN UND OFFENLAND
- REBLAND
- GRUNLAND (WIESE)
- GRABELAND
- RASEN
- GEWASSER
- WEINBERGSRINNE (BETONHALBSCHALEN)

- KLEINSTRUKTUREN
- WEINBERGSH TROCKENMAKER
- SIEDLUNGSGEBUNDENE STRUKTUREN
- SIEDLUNGSSTRUKTUREN / BEBAUUNG INKL. ZUGEGRÜNDETER FLÄCHEN
- GARTEN / FREIZEITUTTE
- STRASSE / WEG, VOLLVERRIEGELT
- SONSTIGES
- GELTUNGSBEREICH DER ABRUNDUNGSSATZUNG

KENN
ABRUNDUNGSSATZUNG „GEISCHGARTEN“
BESTAND BIOTYPEN
ILL. LANDSCHAFTSARCHIT. BELLA HORNIGER TEL. 0851/91020 FAX 0851/910230 M T 200 OKTOBER '98 PLAN-NR 1155

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Landespflegerischer Planungsbeitrag, Teil II	1
1.1 Feststellen der Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen	1
1.2 Konzeptionelles	1
1.3 Auswirkungen des Eingriffes	2
1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen	2
1.5 Bemessung notwendiger Maßnahmen	3
1.6 Fazit	4

K E N N

ABRUNDUNGSSATZUNG „GEISCHGARTEN“

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG TEIL II

zur Fassung vom 21.4.99

Trier, im November 1998, überarbeitet im April 1999

Helmut Ernst
Landschaftsarchitekt BDLA
Mühlenstr. 80, 54296 Trier
Telefon: 0651 / 91042-0
Telefax: 0651 / 91042-30
(ABS11554)

Sachbearbeiter(in):
Sabine Turk
Landschaftsarchitektin (bis 15.3.99)
Horst Blaschke
Landschaftsarchitekt BDLA (ab 15.3.99)

1. Landespflegerischer Planungsbeitrag, Teil II

1.1 Feststellen der Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Von den landespflegerischen Zielvorstellungen wird innerhalb des Geltungsbereichs dahingehend abgewichen, daß der geplanten Dorfgiebelsausweisung „Geischgarten“ grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird.

Demgemäß ergibt sich für die im Planungsbeitrag Teil I dargestellten landespflegerischen Zielvorstellungen folgende Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung:

- Die gehölzgeprägte Zäsur zwischen freier Landschaft (Rebland) und bebauter Ortslage entfällt.
- sukzessive Entfernung der vorhandenen Fichtenbestände, hier insbesondere der randlichen Sichtschutzreihe; Eingrünung der Grundstücksgrenzen mittels Gehölzpflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Arten
⇒ Berücksichtigung durch Festsetzung von Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen
- verstärkte Anpflanzung von Obsthochstämmen; Schutz und Erhalt von Beständen
⇒ Erhalt vorhandener Obsthochstämmen, soweit sich diese außerhalb des Baufensters befinden. Festsetzung zur Anpflanzung neuer Obstbäume.
- extensive Nutzung / Pflege der Rasenflächen mit dem Ziel der langfristigen Aushagerung und somit Förderung der Artenvielfalt
⇒ bei Vorrangigkeit der Bebauung kann dieser Zielvorstellung nicht entsprochen werden, diesbezügliche Festsetzungen für künftige Gartenbereiche werden nicht getroffen

Darüberhinaus erfolgen die bei Umsetzung einer Bebauung unvermeidlichen Eingriffe in das Bodenpotential (Überbauung / Versiegelung).

1.2 Konzeptionelles

Die Handlungsspielräume bei grundsätzlichem Vorrang der Bebauung sind relativ eingeschränkt. Über eine Offenhaltung von Flurstück 55 für Zwecke der Ortsrandeingrünung wurde intensiv diskutiert, letztendlich hat sich jedoch die Interessenlage der Grundstückseigentümer (Raum für je eine „Baustelle“ pro beteiligtem Grundstückseigner) durchgesetzt. Damit wurden die Handlungsspielräume innerhalb des Kerngeltungsbereichs deutlich eingeschränkt.

Neugeschaffen wird ein südlich grundstücksbegrenzender Pflanzstreifen für Gehölze, ergänzt mit der Verpflichtung zur Anpflanzung von 3 Obsthochstämmen zur „Ortsrandeinbindung“ im Osten und 4 Spitzahornhochstämmen entlang der Schweicher Straße. Die Errichtung von Garagen wird aus Landschaftsbildgründen auf die Baufenster / den Baustreifen beschränkt, um eine Aufstellung an den Außengrenzen zu unterbinden.

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung folgt den aktuellen siedlungswasserwirtschaftlichen Grundsätzen.

1.3 Auswirkungen des Eingriffes

Bei Umsetzung der Konzeption zur Eingriffsminderung und Teilkompensation auf den Grundstücken verbleiben noch nachstehende abwägungsrelevanten Auswirkungen:

Biotop- und Artenschutz:

- weitgehende Beseitigung der vorhandenen reiferen (Obst-)Gehölze
- Einschränkung von Nahrungs- und Lebensräumen für weitgehend siedlungstolerante Tierarten
- Beseitigung eines zwar ungeordneten, aber im Grunde doch vielfältigen Biotopstrukturmix geringer Habitatqualität.

Boden:

- Totalverlust der Bodenfunktionen im Umfang zulässiger Neuversiegelungen
- darüber hinausreichende Beeinträchtigungen durch Umlagerungsprozesse etc.

Wasserhaushalt:

- (kein verbleibender Eingriff in den allgemeinen Wasserhaushalt bei korrekter Umsetzung der vorgegebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen)

Klima / Luft:

- (Angesichts der guten Durchlüftung der Ortsrandlage keine meßbaren Verschlechterungen des Klimahaushalts; kleinstflächige Veränderungen durch Aufheizungen etc., jedoch unvermeidbar)

Landschaftsbild / Erholung:

Ädäquate „Neugestaltung“ des Landschaftsbildes innerhalb der erweiterten Ortslage, aber

- Verlust der bislang ortsrandsbestimmenden Gehölzäzür zwischen vorgelagertem Rebland und der bebauten Ortslage (Zerstörung des ortseingangsbestimmenden „landschaftlichen“ Motivs)

1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Der fachliche Wunsch nach einer Vollkompensation im unmittelbaren Umfeld des Eingriffes läßt sich aufgrund der bereits recht hochwertigen Strukturen des Umfeldes (Brachen, Obstwiesen) und der nicht zur Verfügung stehenden, da noch unverändert intensiv genutzten Rebflächen im Osten des Plangebietes nicht umsetzen. Eine Kompensation auf den privaten Grundstücken ist im Hinblick auf den siedlungsspezifischen Nutzungsdruck aus landespflegerischer Sicht nicht anzustreben.

Daher erfolgt - auch unter dem Aspekt möglichst kurzfristiger Realisierung - der Rückgriff auf Maßnahmenvorschläge der Landschaftsplanung, die in einem Teilbereich und in Kürze teilrealisiert werden.

Die konzipierten Entwicklungsvorschläge beinhalten den Aufbau eines Laubwaldes inkl. Anlage strukturreicher Mantelgesellschaften.

Die Ortsgemeinde hat hierfür die Flurstücks-Nrn. 99 - 101, Flur 9 der Gemarkung für erste Realisierungsmaßnahmen ausgewählt. Es handelt sich hierbei um einen flächigen Grundstücksblock mit südlichem Anschluß an bereits vorhandene Waldareale. Der aus dem B-Planverfahren „Kenner Haus - 1. Änderung“ resultierende Flächenüberhang soll zum Ausgleich der Eingriffe der Abrundungssatzung „Geischgarten“ herangezogen werden.

1.5 Bemessung notwendiger Maßnahmen

Arten- und Biotopschutz

Statt der - ohnehin nur relativ geringwertigen - Habitatstrukturen im Eingriffsbereich wird im Verbund mit Maßnahmen aus dem Verfahren zur 1. Änderung des B-Plans „Kenner Haus“ auf knapp 800 m² im Sinne der Ziele der Landschaftsplanung die Neuanlage eines Waldes mit vorgelagertem Mantel und Saum vorgenommen. Diese „Ersatz“-maßnahme muß als andersartige, aber gleichwertige, Kompensation aufgefaßt werden.

Wasserhaushalt

Die Eingriffe in den allgemeinen Wasserhaushalt sind bei Umsetzung der vorgegebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen kompensiert. Ggf. anfallendes Überschußwasser kann dem in der Schweicher Straße (verrohrt) geführten Geischbach zugeleitet werden.

Boden

Der Umfang zulässiger Versiegelungen entspricht den Verhältnissen der heranreichenden Baugrundstücke. Die nominal höhere GRZ ist durch die faktische Größe der nutzbaren Baufenster sowie den Ausschluß von weiteren Überschreitungsmöglichkeiten auf das umgebungsübliche Maß gedeckelt.

Da Boden(funktions)verluste nicht funktional kompensierbar sind, wird auf die hilfswesen biotopentwickelnden Maßnahmen auf der externen Fläche zurückgegriffen. Hier stehen dem Verlust von ~ 1.700 m² jedoch nur 785 m² anrechenbarer „Ersatz“ gegenüber, so daß ein nominales Defizit von 915 m² verbleibt.

Klima

Ergänzende klimaregulierende Maßnahmen sind nicht notwendig.

Landschaftsbild / Erholung

Zur Wiederherstellung des gehölzgeprägten Ortseingangsmotivs wäre - über die festgesetzten randlichen 3 Obstbäume hinaus - eine ergänzende Pflanzmaßnahme auf Flurstück 54 notwendig. Dieses Flurstück ist jedoch nicht mobilisierbar, der erforderliche lagegebundene (!) Ausgleich somit nicht zu erbringen.

1.6 Fazit (statt: tabellarischer Bilanzierung)

- Es verbleibt eine Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität durch Beseitigung der ortseingangsbildenden Gehölzzäsur ohne adäquate Kompensation.
- Dem (maximal möglichen) Bodenverlust von 1.700 m² stehen nur anrechenbare Maßnahmen im Umfang von 785 m² übrig; das entspricht nominal einer 46%igen Kompensation bzw. einem Defizit von 915 m².

Aus landespflegerischer Sicht werden ergänzende Maßnahmen notwendig.